

Über die Verhältnisse  
der  
**Realschule zu Barmen,**  
ihre Lehrverfassung und ihre Schulordnung.

---

Schon früher haben die Programme der Realschule statt der wissenschaftlichen Abhandlung, wie das Ministerialrescript vom 23. August 1824 sie vorschreibt, von Zeit zu Zeit Mittheilungen über die Verfassung der Anstalt, über ihre Ordnungen und ihren Lehrplan gebracht. Auch am Schlusse des abgelaufenen Schuljahres, des ersten seit dem Amtsantritt des unterzeichneten Directors, erschien ein solcher Wechsel den Verhältnissen angemessen. Denn nachdem während der letzten Monate manche nicht unerhebliche Veränderungen eingetreten, wird es der nächsten Umgebung, den Eltern unsrer Zöglinge, wünschenswerth sein, über das, was die Schule leisten will und leisten kann, eine näher eingehende Kunde zu empfangen, als der beschränkte Raum der Schulnachrichten verstattet.

Seitdem die Anstalt am 11. November 1823 durch eine Vereinigung der beiden damals in Barmen wirkenden höheren Lehranstalten, des Rectorats der reformirten Gemeinde und des Ewichschen Institutes begründet ist, war neben den Zielen einer vollständigen und später durch Ministerialrescript vom 8. März 1832 zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule ihr dem ursprünglichen Plan gemäss noch eine andere doppelte Aufgabe gestellt, einerseits die Knaben, welche akademischen Studien sich zu widmen gedenken, für die Secunda eines Gymnasiums vorzubereiten, andererseits den Mädchen, welche in die Anstalt eintreten, die Bildung einer höhern Töchterschule zu gewähren: wir fassen in den nachfolgenden Darlegungen nur die *Realschule*, ihre Rechtsverhältnisse, ihren Unterricht und ihre Zucht, ihre Finanzverhältnisse in's Auge und halten uns dabei, ohne in allgemeine paedagogische Erörterungen einzugehen, an die thatsächlich gegebenen Verhältnisse der Anstalt, an die in den Verordnungen der Königlichen Schulbehörden, in den Statuten der Realschule, in ihrer Disciplinarordnung, den Instructionen

der an ihr angestellten Lehrer, den Protocollen des Lehrercollegiums und den Schulgesetzen niedergelegten Documente.

In nächster Zukunft gehen, wie verlautet, gerade die höhern Bildungsanstalten, in deren Kreis auch unsere Schule gehört, die Realschulen, einer von der höchsten Unterrichtsbehörde geleiteten Reform entgegen, einer auf dem Grunde langjähriger Beobachtungen beruhenden Feststellung ihrer Ziele und ihrer Unterrichtsmittel, einer Abgrenzung der Rechte und Pflichten, die ihnen aus ihrem Verhältnisse zu dem Bürgerstande und gegenüber der idealeren Bildung der Gymnasien entstehen. Wir hegen die feste Zuversicht, dass die verheissenen Maassnahmen, indem sie die unlängbar nothwendigen allgemeinen Normen mit den fast einer jeden Realschule eigenthümlichen, aus örtlichen Beziehungen entsprungenen Tendenzen vermitteln, die gute Sache der Realschulen zu einem endlichen, lange ersehnten Abschlusse bringen werden. Immerhin schien es in so ernstem Momente an der Zeit, die gegenwärtigen Besitzthümer der Schule in einfacher Uebersicht sich zu vergegenwärtigen, um desto gesammelter des Impulses zu harren, der, wie wir hoffen, das individuelle aus eigenen Trieben erwachsene Leben nicht dem Schema einer abstracten Idee zum Opfer bringen, sondern in seinem Kampfe wider mancherlei Missverhältnisse und Nothstände kräftigen, in seinem Aufstreben zu höheren Zielen der Bildung und der Erziehung fördern wird.

## § 1.

### Von den Rechtsverhältnissen der Realschule.

Innerhalb der aller Orten üblichen Beziehungen, welche, abgesehen von einigen Berufsschulen, alle höhern Bildungsanstalten des Staates an das *Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten*, die Gymnasien an die Provincial-Schulcollegien, die Realschulen meistens an die *Regierungen* ihres Bezirkes knüpfen, erfreut sich die Realschule zu Barmen ebenso wie die mit ihr verbundene höhere Töchterschule noch der besonderen Fürsorge und Leitung eines *Curatoriums*, dessen Verhältnisse nach vielfachen Verhandlungen mit der reformirten Gemeinde zu Gemarke und der Civilgemeinde der Stadt neuerdings durch ein Statut geordnet sind.<sup>1)</sup>

Das Curatorium der Real- und höhern Töchterschule ist aus achtzehn *Mitgliedern* zusammengesetzt, aus je einem Prediger der evangelischen Gemeinden Unterbarmen, Gemarke, Wupperfeld und Wichlinghausen, je zwei Mitgliedern der evangelischen Gemeinden Unterbarmen, Gemarke, Wupperfeld und einem Mitgliede der evangelischen Gemeinde Wichlinghausen, aus dem ältesten Scholarchen der reformirten Gemeinde Gemarke, dem Oberbürgermeister der Stadt Barmen, aus vier evangelischen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und dem Director

<sup>1)</sup> Die „Statuten der Barmer Realschule und der mit ihr verbundenen höhern Töchterschule, Barmen 1851.“ liegen gegenwärtig der Königl. Regierung zu Düsseldorf zur Bestätigung vor. Vergl. über die früheren Statuten und die spätere Vereinbarung den „geschichtlichen Vorbericht“.

der Anstalt, der als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht den Versammlungen beiwohnt.<sup>2)</sup> Aehnlich wie an andern Schulen Rheinlands und Westphalens, nur in bestimmteren und reicher ausgestatteten Maassen, eine *Behörde zwischen dem Director und der Königl. Regierung*, führt das Curatorium die obere Aufsicht über die Schule, übt in Beziehung auf den Director und das Lehrercollegium, auf Unterricht und Zucht und auf die Verhältnisse der Schule zu den Eltern der Zöglinge die Rechte und Pflichten einer vorgesetzten Behörde innerhalb der gesetzlichen Befugnisse aus, bestimmt unter Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung die Höhe des Schulgeldes, besorgt die Wahl des Directors und der Lehrer und sucht deren Bestätigung bei den vorgesetzten Behörden nach, berathet und beschliesst, ehe sie der Königl. Regierung vorgelegt werden, über alle allgemeinen Anordnungen, die Schulgesetze, den Lectionsplan.<sup>3)</sup> Aus den vier evangelischen Pfarrern des Curatoriums wird jährlich und zu einjähriger Amtsdauer ein *Praeses* gewählt, welcher das Curatorium bei allen Verhandlungen mit den Behörden, den Lehrern und den Eltern der Zöglinge vertritt, die Mitglieder des Curatoriums zu den Sitzungen beruft, dem Curatorium die seinem Geschäftskreise angehörenden Angelegenheiten zur Berathung vorlegt, die protocollarischen Verhandlungen leitet und, wenn es erforderlich ist, zur Abstimmung bringt: für den Fall einer Verhinderung vertritt ihn ein aus den geistlichen Gliedern des Curatoriums gewählter Vicepraeses, der für die Dauer der Verhandlung in die Rechte und Pflichten des Praeses eintritt.<sup>4)</sup>

Für die Stellung des Curatoriums sowie der Realschule überhaupt ist ihr Verhältniss zu der reformirten Gemeinde in Gemark von wesentlicher Bedeutung. Die reformirte Gemeinde hat unter der Bedingung, dass ihr ehemaliges Rectorat in der Realschule nachweislich fortbestehe und demgemäss der Anstalt die Verpflichtung zum Unterricht in den alten Sprachen bis zur Secunda eines Gymnasiums obliege, dass einer ihrer Lehrer stets ein evangelischer Theologe sei, und der jedesmalige älteste Scholarch der reformirten Gemeinde in dem Curatorium Sitz und Stimme habe, der Realschule die gegenwärtig die Summe von c. 500 Thlr. betragenden Zinsen des Rectoratsfonds überwiesen. Auf der Grundlage dieser am 9. März 1823 geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Curatorium der Anstalt und dem Presbyterium der reformirten Gemeinde beruht, soweit er überhaupt durch rechtliche Normen abgegränzt werden kann, der *evangelische Character der Realschule*, welcher auch neuerdings noch durch den Beschluss des Gemeinderaths vom 19. Februar 1856 ausdrücklich anerkannt ist, dem zufolge stets evangelische Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in das Curatorium deputirt werden sollen.<sup>5)</sup>

Nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen können nur Candidaten des höhern Schulamts, welche vor einer wissenschaftlichen Prüfungscommission die Prüfung bestanden haben, an der Realschule als ordentliche Lehrer angestellt werden. Dem eben angedeuteten Character der Realschule gemäss gehören die sämmtlichen Lehrer der Anstalt der evangelischen Confession an.<sup>6)</sup>

Die *amtlichen Verhältnisse der Lehrer*, ihre Rechte und ihre Pflichten, die Bezirke ihrer gemeinsamen und besonderen Thätigkeit sind in der Instruction, welche die Vocationsurkunden

<sup>2)</sup> Statut. § 2. — <sup>3)</sup> Statut. § 5. — <sup>4)</sup> Statut. § 3. — <sup>5)</sup> Statut. Geschichtl. Vorbericht, sowie § 6. u. § 7.

<sup>6)</sup> Ministerial-Rescript v. 29. März 1827. Statut. § 6.

begleitet, nach den gesetzlichen Vorschriften geordnet; 7) nur dass die Autorität, deren das Curatorium der Realschule geniesst, auf die Stellung des Lehrercollegiums, namentlich des *Directors*, in entsprechender Weise einwirkt. Denn nach der dem Director ertheilten und von den Königlichen Behörden bestätigten Instruction ist das Curatorium die ihm zunächst vorgeordnete Behörde, deren Beschlüssen er vorbehaltlich des Recurses an die Königl. Regierung Folge zu leisten verpflichtet ist, und er hat demgemäss alle Berichte an die vorgesetzte Behörde durch das Curatorium oder nach näherem Benehmen mit dem Praeses des Curatoriums direct zu erstatten, von allen amtlichen Verfügungen, Schreiben und Berichten durch den Praeses dem Curatorium Mittheilung zu machen und alle die Organisation der Anstalt, den Lectionsplan, das Local, die Finanzen derselben oder die persönlichen Verhältnisse der Lehrer betreffenden Angelegenheiten jedenfalls vor der Berichterstattung der Beschlussnahme des Curatoriums zu unterbreiten. 8) Innerhalb des Lehrercollegiums ist den *Ordinarien* der einzelnen Klassen die ihnen gesetzlich zustehende ausgezeichnetere Stellung angewiesen: während dem Director die einheitliche Leitung des Unterrichts und die Zucht durch die ganze Schule hin obliegt, und jeder Lehrer frei und selbstständig innerhalb der ihm zugewiesenen Sphäre waltet, treten die Ordinarien dem Einflusse gemäss, den sie schon durch die grössere Stundenzahl auf das Leben ihrer Klasse üben, zu allen ihnen anvertrauten Schülern in ein näheres, persönliches, väterlich fürsorgendes Verhältniss, überwachen das Maass der häuslichen Aufgaben und die Thätigkeit der Schüler und soweit dies möglich ihren sittlichen Wandel auch ausserhalb der Schule, bringen die etwaigen Disciplinarfälle in ihren Klassen zur Kenntniss des Directors und machen die Anordnungen des Directors und der Lehrerconferenz den Klassen bekannt, besorgen vorzugsweise den Verkehr zwischen der Schule und den Eltern der Zöglinge. 9) Die sämmtlichen Mitglieder des Lehrercollegiums treten alle vierzehn Tage zu einer ordentlichen *Conferenz*, ausserdem so oft es die Umstände erfordern, zu einer ausserordentlichen Conferenz zusammen, um die auf die Schule bezüglichen Angelegenheiten, soweit sie zur Competenz des Lehrercollegiums gehören, insbesondere alles, was den Stoff und die Methode des Unterrichts oder den Fleiss und das sittliche Betragen der Schüler betrifft, sowie wichtigere Disciplinarfälle einer gemeinsamen Berathung und Beschlussnahme zu unterwerfen. 10)

Die *Zahl der Lehrer* richtet sich, wie die Statuten ausdrücklich bemerken, nach dem

7) Eine Zusammenstellung der bezüglichen Gesetze, unter ihnen besonders die Instruction für die Directoren der Gymnasien, welche nach dem Ministerial-Rescript v. 7. Januar 1840 auch für die Directoren der Realschulen gültig sind, in L. v. Rönne's Unterrichtsweisen des preussischen Staates. Berlin 1855. Theil 2. Abth. 3. Abschn. 2. Cap. 3 u. 4.

8) Instruction für den Director der Realschule und der mit ihr verbundenen höhern Töcherschule zu Barmen v. 4. Juli 1856. § 18. u. § 19.

9) Ueber die Rechte und Pflichten der Ordinarien, vgl. besonders das Publicandum des Consistoriums zu Cöln v. 26. Febr. 1824 und das Ministerial-Rescript v. 24. Octbr. 1837. 3, deren hauptsächliche Bestimmungen in die Disciplinarordnung für die Realschule und die mit ihr verbundene höhere Töcherschule zu Barmen v. 16. Januar 1851, § 6. übergegangen sind.

10) Ueber Lehrerconferenzen und ihre Thätigkeit vgl. besonders die Instruction der Gymnasial-Directoren, namentlich die Brandenburger Instruction v. 10. Juni 1824, § 5, und das Ministerial-

Bedürfnisse der Anstalt.<sup>11)</sup> Das gegenwärtige Lehrercollegium, aus dem Director und elf Lehrern zusammengesetzt, hat zugleich die Verpflichtung, den progymnasialen Unterricht in den alten Sprachen und, von zwei Lehrerinnen unterstützt, die vier Klassen der höhern Töchterschule zu versorgen.<sup>12)</sup>

## § 2.

### Von der Lehrverfassung der Realschule.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist es nicht verstatet, Knaben, welche ihres noch zu zarten Alters wegen das gehörige Maass körperlicher und geistiger Energie und die erforderlichen Elementarkenntnisse entbehren, in eine höhere Bildungsanstalt aufzunehmen.<sup>13)</sup> Daher ist zur *Aufnahme in die Sexta der Realschule*, welche am geeignetsten zum Anfang des Schuljahres im Herbste und nur ausnahmsweise auch zu andern Zeiten Statt findet, der Regel nach nothwendig, dass der angemeldete Knabe bereits das neunte Lebensjahr vollendet habe und in der Prüfung Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift und einige Fertigkeit etwas Dictirtes leserlich, frei von groben orthographischen Fehlern und reinlich in deutscher und lateinischer Schrift nachzuschreiben, Bekanntschaft mit den Geschichten des alten Testaments und dem Leben Jesu und Geläufigkeit im Aussprechen ganzer Zahlen sowie Sicherheit in der Behandlung der vier Spezies mit unbenannten Zahlen nachweise:<sup>14)</sup> es bleibt dabei in einzelnen Fällen der allseitigen Erwägung des Lehrercollegiums anheimgestellt, auch Knaben vor vollendetem neunten Jahre, falls sie in ihrer Entwicklung und in ihren Kenntnissen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, in die letzte Klasse aufzunehmen. Das höhere Maass des Alters und der Kenntnisse, welches die Aufnahme in eine der höhern Klassen bedingt, entspricht den in den vier untern Klassen einjährigen Cursen und den für jeden Lehrgegenstand fest abgegrenzten Klassenzielen.<sup>15)</sup>

Ihren Statuten zufolge hat die Realschule, abgesehen von den Aufgaben, welche die Vorbereitung für die Secunda eines Gymnasiums und die Klassen der höhern Töchterschule ihr auferlegen, „das *Ministerialregulativ vom 8. März 1832* und die dasselbe ergänzenden

---

Rescript v. 24. Octbr. 1837. 5. In Uebereinstimmung mit diesen allgemeinen Vorschriften die Instruction für den Director der Realschule zu Barmen § 6, Disciplinarordnung § 6. u. 7. und Instruction für die Lehrer an der Realschule § 3.

<sup>11)</sup> Statut. § 8. — <sup>12)</sup> Statut. § 1.

<sup>13)</sup> Vgl. insbesondere das Publicandum des Consistoriums zu Cöln v. 17. Juli 1824 und v. 10. Juni 1825, das Ministerial-Rescript v. 24. Octbr. 1837. 1. und das Ministerial-Rescript v. 30. Decbr. 1842.

<sup>14)</sup> Die eben angegebenen Erfordernisse zur Aufnahme in die Realschule sind für unsere Anstalt in Folge eines Rescripts der Königl. Regierung zu Düsseldorf v. 25. Januar 1857, einerseits in Bezug auf das Alter durch Beschluss des Curatoriums v. 6. Februar 1857, andererseits in Bezug auf die Kenntnisse durch Beschluss des Lehrercollegiums v. 28. Mai 1857 näher festgestellt.

<sup>15)</sup> Ueber die Pensa der einzelnen Klassen enthalten die jährlichen Programme der Realschule in dem Abschnitte von der Lehrverfassung die erforderlichen Angaben.

und abändernden spätern gesetzlichen Bestimmungen zu ihrer Grundlage“ und verfolgt ihrer Stiftung gemäss den Zweck, den Zöglingen, welche dem Kaufmannsstande sich zu widmen gedenken, eine vollständig ausreichende Ausbildung für ihren künftigen Beruf zu gewähren.<sup>16)</sup>

Die Ziele ihres Unterrichts sind demnach durch das Grundgesetz der Schulen dieser Kategorie gegeben, durch das Ministerialrescript vom 8. März 1832,<sup>17)</sup> nach welchem die *Entlassungsprüfung an Real- und höheren Bürgerschulen* dahin geordnet ist, dass in der *Religion* Bekanntschaft mit der heiligen Schrift im Allgemeinen, mit der biblischen Geschichte und den wichtigsten Momenten der Kirchengeschichte, sowie mit der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, in Bezug auf Sprachen im *Deutschen* ein von grammatischen Fehlern, von Undeutlichkeit und von Verwechslung des Prosaischen und Poetischen freier Ausdruck, angemessene Fertigkeit in zusammenhängendem mündlichen Vortrage und im Disponiren leichter Themata und Bekanntschaft mit dem Bildungsgange der deutschen Litteratur, insbesondere mit den hauptsächlichsten Schriftstellern seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts; im *Lateinischen* die Fertigkeit den Julius Caesar und leichtere Stellen aus Ovid und Virgil zu übersetzen, Kenntniss und richtige Anwendung der grammatischen Regeln und Bekanntschaft mit der Quantität und dem daktylischen Versmaasse; im *Französischen und Englischen* die Fähigkeit einen Brief oder einen Aufsatz über ein angemessenes Thema richtig zu schreiben und eine dem Inhalte und der Sprache nach nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers geläufig zu übersetzen, richtige Aussprache und einige Fertigkeit im Sprechen, sowie Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der Litteratur und den wichtigsten Schriftstellern der Nation; in Bezug auf Wissenschaften in der *Geschichte und Geographie* eine deutliche chronologisch geordnete und auf geographischer Basis ruhende Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten und der eigenthümlichen Verhältnisse der alten und neueren Völker, insonderheit genauere Bekanntschaft mit der Entwicklung der Verfassung und den innern Verhältnissen der jetzt bestehenden Staaten, sowie genaue Kenntniss der Elemente der mathematischen und physischen Geographie und der europäischen und der wichtigsten Länder der andern Welttheile und ihrer gegenseitigen Verhältnisse in statistischer und ethnographischer Hinsicht; in den *mathematischen Disciplinen* Fertigkeit in allen Rechnungsarten des gemeinen Lebens und in der Rechnung mit Buchstaben, Geübtheit in der Auflösung der Gleichungen des ersten, zweiten und dritten Grades, Kenntniss der Theorie der Logarithmen, der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und des Gebrauches der mathematischen Tafeln; was die *Naturwissenschaften* betrifft, in der Naturbeschreibung eine auf Anschauung begründete Kenntniss der Klassification der Naturproducte, genauere Bekanntschaft mit den merkwürdigsten Producten, ihrer Anwendung und Verarbeitung für die Bedürfnisse des Lebens, in der Physik Bekanntschaft mit den allgemeinen Eigenschaften der Körper, den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, der Lehre von der Wärme, der Electricität, dem Magnetismus und vom Lichte, in der Chemie Kenntniss von dem chemischen Verhalten der Grundstoffe und ihrer Hauptverbindungen, der wichtigsten organischen Substan-

<sup>16)</sup> Statut. § 1.

<sup>17)</sup> Wir theilen, wie dies auch in frühern Programmen geschehen, die an die Abiturienten einer Realschule gestellten Forderungen in den Worten des angezogenen Ministerial-Rescripts mit.

zen und der Salze, die durch schriftliche und mündliche Prüfung zu bewährenden Erfordernisse zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife sind.

An diese Abiturientenprüfung einer Real- oder höhern Bürgerschule ist den Erlassen der Königlichen Behörden zufolge die *Berechtigung* zum Eintritt in die militairische Laufbahn als Offizieraspirant, in das Bergfach, Forstfach und Postfach, in das Königliche Gewerbeinstitut und die landwirthschaftlichen Akademien, in die Bureaus der Provinzialbehörden als Civilsupernumerarien geknüpft; das Zeugniß der Reife für die Prima berechtigt zu einjährigem freiwilligen Militairdienst<sup>13)</sup>; wenn die Statuten der Anstalt unsern Zöglingen auch eine vollständig ausreichende Vorbildung für den Kaufmannsstand zusichern, so muss

<sup>13)</sup> Ueber die Berechtigung zum Eintritt in die militairische Laufbahn als Offizieraspirant vgl. d. Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 4. Febr. 1844 u. d. C. R. d. Min. f. geistl. Unt. u. Med. Ang. v. 22. Febr. 1844. Ueber die Berechtigung zum Eintritt in das Bergfach resp. die Zulassung zum Bergbau-Eleven-Examen vgl. C. R. d. Min. f. Hdl. Gew. u. öffentl. Arb. v. 12. März 1857. Ueber die Berechtigung zum Eintritt in das Forstfach resp. in die höhere Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde vgl. Regulativ d. Finanz-Min. v. 15. August 1830. Ueber die Berechtigung zum Eintritt in den Postdienst als Posteleve vgl. Reglement d. Min. f. Hdl. Gew. u. öffentl. Arb. v. 20. August 1849 u. Verfügung dess. Min. v. 11. Decbr. 1849. Ueber die Berechtigung zum Eintritt in das Kgl. Gewerbeinstitut zu Berlin vgl. Regulativ d. Min. f. Hdl. Gew. u. öffentl. Arb. v. 5. Juni 1850 für die Organisation d. Kgl. Gewerbeinstituts § 2. Ueber die Berechtigung zur Aufnahme in die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf vgl. Regulativ d. Min. f. geistl. Unt. u. Med. Ang. v. 11. Juni 1849. § 10. Ueber die Berechtigung zum Eintritte in die Bureaus der Provinzialbehörden als Civilsupernumerarien vgl. die durch C. R. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 19. Decbr. 1823 an sämmtl. Regg. mitgetheilte Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 31. Octbr. 1827, auf welche die spätern desfallsigen Erlasse der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz zurückgehn. Vgl. Rönne a. O. Bd. 2, S. 293 fgg. Ueber die Berechtigung des Primazeugnisses zum einjährigen freiwilligen Militairdienst vgl. C. R. d. Min. f. geistl. Unt. u. Med. Ang. v. 2. Juni 1841. Ausserdem berechtigt das Zeugniß der Reife für die Prima zum Studium der Wundärzte und Thierärzte erster Klasse, und das Zeugniß der Reife für die Secunda zum Studium der Chirurgie und der Zahnarzneikunde resp. zur Prüfung der Wundärzte und Thierärzte zweiter Klasse. Vgl. C. R. d. Min. f. geistl. Unt. u. Med. Ang. v. 16. Aug. 1841 u. v. 2. Aug. 1855. Eine Revision der eben angeführten Gesetze wäre im Interesse der Realschulen und ihrer unleugbaren Zurücksetzung gegen die Gymnasien wünschenswerth. Wir sind weit entfernt, den Werth eines vollständig abgeschlossenen Gymnasialcursus und der auf den alten Sprachen beruhenden humanen Bildung zu unterschätzen; wir stehen auch, da die meisten unsrer Schüler dem Kaufmannsstande sich zuwenden, jenen Berechtigungen zum Eintritt in den Staatsdienst ohne besonderes Interesse und unbefangenen Blickes gegenüber, und wir möchten aus leicht begreiflichen Ursachen es nicht befürworten, dass die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes an eine frühere Stufe des Schulcursus geknüpft werde. Dass aber bei der Meldung zum Militairdienst der eben ver setzte Secundaner oder, wie in der Provinz Brandenburg, der einjährige Tertianer des Gymnasiums dieselbe Vergünstigung genießt wie der Secundaner einer Realschule erst nachdem er das Zeugniß für die Prima sich erworben, dass das Regulativ für die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf das Zeugniß der Gymnasialprima, das doch eben keinen Reichthum an naturwissenschaftlichen Kenntnissen verbürgt, mit dem Abgangszeugniß einer Realschule nach bestandener Prüfung gleichstellt, dafür und für andere ähnliche Parallelen will nach den Erfahrungen, die

das Lehrercollegium zugleich in bestimmtester Weise darauf hinweisen, dass nur die vollständige Absolvirung des Cursus von der Sexta an und durch die obern Klassen hin dieses Ziel verbürgen, dass aber die Schule für die spätern Leistungen von Schülern, die später eintreten und mitten auf dem Wege inne haltend mit der halben Vorbildung der Secunda oder gar der Tertia sich begnügen, eine Verantwortlichkeit nicht übernehmen kann.

Als eine vollständige zu Entlassungsprüfungen berechnete Realschule gliedert sich die Anstalt in sechs von einander gesonderte *Klassen*, deren vier untere einen einjährigen, die beiden obern, ohne dass begabteren und fleissigen Schülern der einjährige Weg durch die Klasse verschlossen ist, einen zweijährigen Cursus haben<sup>19)</sup>. Der Religionsunterricht, die deutschen und französischen, die historischen und geographischen Lectionen, die Uebungen im praktischen Rechnen, im Schreiben, Zeichnen und Singen gehen durch alle Klassen, die lateinische Sprache beginnt in Quinta, der mathematische Unterricht in Quarta, die botanischen und zoologischen Curse sind besonders den drei untern, der mineralogische, chemische und physikalische Unterricht den drei oberen Klassen zugewiesen<sup>20)</sup>. In Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, welche vor Zersplitterung der Lehrgegenstände in einer und derselben Klasse unter zu viele Lehrer warnen und auf *Einheit des Unterrichts* ungeachtet der unabweisbaren Mannigfaltigkeit der Lectionen dringen, sind die Lehrkräfte durch die Schule hin in der Art vertheilt, dass in allen, vorzüglich in den untern Klassen abgesehen von den technischen Lectionen sämtliche Lehrstunden einer Klasse in den Händen des Ordinarius und eines oder zweier Nebenlehrer liegen<sup>21)</sup>. Die *Pensa* des Unterrichts für sämtliche Klassen und für jeden einzelnen Lehrgegenstand werden am Anfange eines jeden Schuljahres in den Conferenzen des Lehrercollegiums festgestellt und in den Schulnachrichten der jährlichen Programme veröffentlicht<sup>22)</sup>. Die Zahl der Lectionen beträgt in Sexta 30, in Quinta und Quarta 32, in Tertia, Secunda, Prima, da die Rücksichtnahme auf den künftigen Beruf der meisten unserer Schüler einen fortgesetzten Unterricht im Schreiben und im Rechnen fordert, noch die Summe vom 34 wöchentlichen Lehrstunden<sup>23)</sup>.

---

wir sowohl an Gymnasien als an Realschulen gemacht haben, der ausreichende Grund uns nicht einleuchten.

<sup>19)</sup> Die an allen vollständigen Realschulen übliche Einrichtung einjähriger und in den beiden oberen Klassen zweijähriger Curse wurde bei Vorlage des Lectionsplanes für das Sommersemester 1857 in den Sitzungen des Curatoriums vom 27. Februar und v. 13. März 1857 festgestellt.

<sup>20)</sup> Vgl. Schulnachrichten. B. Lehrverfassung.

<sup>21)</sup> Vgl. Ministerial-Rescript v. 24. Octbr. 1837, 3 und v. 7. Januar 1856, sowie, was die Durchführung des Klassensystems an unsrer Anstalt betrifft, die beiden Uebersichtstabellen über die Verwendung der Lehrkräfte während des Wintersemesters 1856/57 und während des Sommersemesters 1857.

<sup>22)</sup> Vgl. besonders die Instruction der Gymnasial-Directoren, das Ministerial-Rescript v. 24. Octbr. 1837, 4 und diesen allgemeinen Bestimmungen gemäss die Instruction des Directors der Realschule zu Barmen § 2. Ueber die Mittheilung der Klassenpensa in den jährlichen Programmen vgl. Ministerial-Rescript v. 23. August 1824.

<sup>23)</sup> Ueber die gesetzliche Zahl der Lehrstunden an höhern Schulen vgl. Ministerial-Rescript vom



In der *Methode des Unterrichts* hat die Realschule zu Barmen ihre Normen an den Verordnungen der Königlichen Schulbehörden<sup>24)</sup>. Seitdem Lorinser seine Anklagen gegen die höhern Lehranstalten gerichtet, haben die Erlasse des Ministeriums vielfach vor übermässiger Ausdehnung des Stoffes, vor akademisch gearteten Vorträgen der Lehrer und gedankenlosem Schreibwesen der Klassen, vor Ueberbürdung der Schüler mit häuslichen, besonders schriftlichen Arbeiten gewarnt und darauf hingewiesen, dass es im Gebiete der Schule nicht sowohl auf systematische Abrundung des Unterrichtsmaterials als auf Sicherheit und Fertigkeit in dem was nothwendig ist und auf Vertrautheit mit einem Stoffe von begrenztem Umfange ankomme, dass die Erfolge des Unterrichts auf dem geistigen Verkehr des Lehrers mit seinen Schülern in der Klasse und dem steten Wechsel zwischen Vortrag und mannigfach combinirender Frage und häufig wiederkehrender Wiederholung beruhe. Immerhin werden auch häusliche Arbeiten zur Ergänzung des Unterrichts und um die in der Schule begonnenen Uebungen in selbständiger Form fortzusetzen oder die in der Klasse gewonnenen Ergebnisse in schriftlichen Arbeiten zu bethätigen, für die Schüler nothwendig sein: wir werden strenge wie bisher auf pünctliche, ordnungsgemässe und saubere Ausführung der Aufgaben halten und, wo das elterliche Haus die Aufsicht nicht zu übernehmen vermag, den Zöglingen, insbesondere den jüngern Gelegenheit zu Arbeitsstunden geben.

Wie an allen andern Schulen des Staates, ist auch an der Realschule ein regelmässiger *Turnunterricht*<sup>25)</sup>, während des Sommers für alle Schüler, während des Winters wenigstens für die Vorturner eingeführt. Auch unternehmen in jedem Vierteljahre einmal sämtliche Klassen, eine jede unter Aufsicht ihres Ordinarius, einen Spaziergang in die Umgegend.

### § 3.

#### Von den Aufgaben der Realschule zu Barmen.

Schon das einleitende Wort dieser Mittheilungen deutete auf die unleugbare Thatsache hin, dass die meisten Realschulen des preussischen Staates in eigenthümlicher Weise, jede an die örtlichen Verhältnisse angelehnt, sich gestaltet haben. Nachdem wir daher die auf den gesetzlichen Vorschriften ruhenden allgemeinen Normen, die Regel angegeben haben, welche die Lehrverfassung unsrer Anstalt wie aller andern Schulen dieser Richtung ordnet, dürfen

24. Octbr. 1837 4. Ueber die an unsrer Schule seit Ostern d. J. durchgeführte Verminderung der Lectionen vgl. die beiliegenden Uebersichtstabellen.

<sup>24)</sup> Vgl. das Ministerial-Rescript v. 24. Octbr. 1837 bes. 5 u. 8, das Ministerial-Rescript v. 20. Mai 1854 und die auch für Realschulen höchst beachtenswerthen Andeutungen des Ministerial-Rescripts v. 7. Januar 1856.

<sup>25)</sup> Zu dem bereits seit längerer Zeit an der Anstalt eingeführten Turnunterricht während des Sommers ist durch Beschluss des Curatoriums v. 21. Novbr. 1856 noch ein Wintercursus hinzuge treten. Die Schule hat es freilich noch zu bedauern, dass die ungünstige Lage unsers Turnplatzes und die ungemaine Bereitwilligkeit vieler Eltern zu Dispensationsgesuchen die Erfolge dieser körperlichen Uebungen vielfach beeinträchtigen.

wir uns dem Versuche nicht entziehen, auch das individuelle Leben grade unsrer Schule und die Pflichten, die sie auch darin noch dem Lehrercollegium auferlegt, die Mittel, die sie für diesen Theil ihrer Arbeit verwendet, auf dem Grunde ihrer geschichtlichen Entwicklung und der an ihr gültigen Ordnungen wenn auch nur in den äussersten Umrissen abzugrenzen.

Eine Stiftung der reformirten Kirche, nachher durch eine Vereinigung evangelischer Bürger der Stadt erweitert, auch jetzt noch durch die Gliederung ihres Curatoriums den evangelischen Gemeinden Barmens innig verbunden und inmitten einer Bevölkerung wirksam, die auch in dunkeln Tagen den lebendigen in Liebeswerken thätigen Glauben sich bewahrt, hat von ihren ersten Anfängen her die Realschule zu Barmen das Gepräge einer *christlichen Schule* getragen, einer Schule, deren Lehren und Lernen, deren Erziehen und Gehorchen an dem Worte Gottes das höchste Gesetz ihres Lebens hat, die eben darum auch bei aller Mannigfaltigkeit der an ihr wirkenden Lehrkräfte, bei aller Verschiedenheit der ihr überwiesenen Zöglinge doch von Einem Geiste, dem Geiste des Glaubens und der Liebe getragen, nach Einem Ziele, dem Bau des Reiches Gottes in dem aufwachsenden Geschlechte, hinstrebt. Es entspricht diesem scharf ausgeprägten Character unsrer Schule, wenn die Disciplinarordnung des Curatoriums die Hoffnung ausspricht, dass die geordneten Träger des Unterrichts und der Erziehung, die Lehrer der Schule, im Glauben innig verbunden, unter das Wort Gottes und seine heilige Zucht sich stellen, wenn die dem Lehrercollegium gemeinsame Instruction zu den Männern, die in freier Wahl zum Dienste an dieser Schule sich entschlossen, die zuversichtliche Erwartung hegt, dass sie, vor dem Auge dessen der in das Verborgene sieht ihr Amt, führend, durch lautere Frömmigkeit und kirchliche Lebenshaltung ihren Schülern ein Vorbild sein und das Band, das die Schule mit der evangelischen Kirche verbindet, treu bewahren und fester knüpfen werden.<sup>26)</sup> Die Lösung der Aufgabe, die der Realschule nach dieser Seite hin gestellt, zu der das Lehrercollegium verpflichtet ist, wird immer mehr ein Werk der Erziehung als des Unterrichts und des Lernens sein: wir wissen es wohl, dass jede wissenschaftliche und sprachliche Lection die Ahnung der ewigen göttlichen Gesetze, die durch Natur und Menschenleben walten, in den Gemüthern zu wecken vermag; wir glauben und haben es erfahren, dass der Religionsunterricht, überall an die heilige Schrift angeschlossen, den Samen eines demüthigen Glaubens an Gottes Wort ausstreuen und dazu beitragen kann, dass Jesus Christus, Er der eingeborne Sohn vom Vater von dem alle Schrift zeugt, in den empfänglichen Herzen eine Gestalt gewinne; aber wir sind auch fest überzeugt, dass nur da wo unverbrüchliche Ordnungen die Kinder zum Gehorsam unter die Zucht und zur Wahrhaftigkeit der Gesinnung, zur Erkenntniss ihrer Schwäche und der Kraft eines in dem Heiland ruhenden Lebens, zu den Tugenden eines wahrhaftigen Christenmenschen und eines treuen Haushalters mit den verliehenen Gaben erziehen, wo in der Strafe, welche die väterliche Autorität des Lehrers verhängt, mit dem Ernst der über die Sünde zürnt das herzlichste Erbarmen mit der Schwachheit sich verbindet, nur da wo die Arbeit des Tages und jeden Abschnitt in dem Leben der Schule weihend das Gebet ein Band heiliger Gemeinschaft um Lehrer und Schüler schlingt,

<sup>26)</sup> Disciplinarordnung § 1 u. § 2. Instruction § 12.

das leicht verwehende Samenkorn des Unterrichts feste Wurzeln schlagen und die Idee einer christlichen Schule ihrer Erfüllung entgegenreifen kann.

Die Realschule zu Barmen hat, wie bereits bemerkt, eine ihr eigenthümliche Tendenz auch darin, dass sie ihren Zöglingen eine vollständig ausreichende Vorbildung vornemlich für den Kaufmannsstand gewähren soll: sie gedenkt diese statutengemäss ihr gestellte Aufgabe nicht in der Weise einer Fachschule unmittelbar und in engherziger Beziehung des Stoffes auf den künftigen Beruf ihrer Schüler zu lösen; sie sucht, wie es dem Wesen der Realschule entspricht, die ihr individuelle Tendenz auf einer allgemeineren Grundlage, im Zusammenhange mit den humanen Zwecken der Bildung und des Unterrichts und darum mit um so zuverlässigerer Verbürgung des Erfolges zu verwirklichen: sie will für den *höhern Bürgerstand* ihres Bezirkes eine *allgemeine Bildung* vorbereiten, die ebenso eine Summe nothwendiger Kenntnisse und Fertigkeiten in sich schliesst, wie die sichern Wege zu einer edleren Lebensauffassung und sittlichen Willensbestimmung zeigt. Schon die leitenden Grundsätze, welche die Stifter der höhern Lehranstalt in Barmen ihren Berathungen zu Grunde legten, stellen das Bedürfniss einer den Ansprüchen, welche die gegenwärtige Culturstufe der bürgerlichen Gesellschaft macht, entsprechenden allgemeinen Bildung in die erste Linie; <sup>27)</sup> die bisherigen Lectionspläne der Anstalt zeigen überall das angemessene Gleichgewicht zwischen idealen und realen Unterrichtsmitteln; wenn wir die eben angedeuteten Principien, die bei der Reorganisation des Realschulwesens maassgebend sein dürften, dem Unterricht unserer Schule einzubilden und auch die Lehrgegenstände, welche die Fachschule nur für den nächsten Zweck ausbeutet, zugleich und ohne dass die sichere zu sofortigem Gebrauch bereite Aneignung des Stoffes darunter leidet, zur Entwicklung der geistigen Kräfte zu verwenden trachten, so setzt das gegenwärtige Lehrercollegium nur die von der Vergangenheit ihm überlieferte Richtung seiner Arbeit fort. Wir dürfen uns hier wohl einer nähern Ausführung dieses vielbesprochenen Themas und seiner Anwendung auf die einzelnen Disciplinen der Schule entschlagen: wir möchten neben der Religionslehre und dem historischen Unterricht, die der Lehrplan einer den industriellen Beruf zugewandten Realschule doch überwiegend wenn nicht allein im Interesse eines reicheren Bildungszieles aufnimmt, nach dieser Seite hin vorzüglich noch auf die deutsche Lection und in ihr auf die Mittheilung, Erläuterung und Aneignung deutscher Gedichte hinweisen, die auf jeder Stufe in den Mittelpunkt des Unterrichts gestellt ebenso geeignet sind, den literaturhistorischen Stoff zu beleben und den eigenen Versuchen Vorbilder der Darstellung zu gewähren, als durch den Verkehr mit den edelsten und reinsten Erzeugnissen der nationalen Poesie die Freude an Sprache, Rede und Dichtung zu wecken, den patriotischen, religiösen und aesthetischen Sinn des Schülers zu bilden, jugendliche Begeisterung für das Ideale in Welt und Leben zu erzeugen: wir wollen hier nur die auf langjährige Erfahrung begründete Ueberzeugung des Lehrercollegiums aussprechen, dass auch in allen andern Unterrichtsstoffen der Schule die Elemente eines geistigen Bildungsprocesses liegen, dass der Unterricht in den neueren Sprachen, ohne dass die Hineingewöhnung in das fremde Idiom dadurch verkürzt wird, an und durch die Auffassung und Anwendung der grammatischen Regel die Elasticität des Geistes zu

<sup>27)</sup> Protocoll v. 22. Novbr. 1822 über den Vorschlag eine höhere Lehranstalt in Barmen zu errichten.

erzeugen vermag, deren grade die praktischen Stände der Nation für ihre künftige Lebensarbeit bedürfen, dass der naturwissenschaftliche Unterricht, wenn er auf jeder Stufe anschaulich ist, überall Gegenstand und Beschreibung, Versuch und Gesetz einander gegenüberstellt, ebenso die Masse des vorgeschriebenen Stoffes bewältigen als den Blick zu eigenem Sehen, Aufmerken und Beobachten schärfen und die Freude, die das kindliche Gemüth an der Natur hat, zu einer bewussten Einsicht in den Reichthum des Naturlebens vertiefen wird.

Während die wissenschaftliche Thätigkeit unserer Schule, ebenso wie die analoge wenn auch meistentheils anderen Gebieten angehörende Arbeit des Gymnasiums, über die enger gezogenen Kreise der Volksschule hinausgeht und, den verwickelteren Interessen der Stände gemäss, in die ihre Zöglinge einst einzutreten gedenken, eine dem Umfange nach reichere, der Begründung nach tiefere Bildung anbahnt, als das elementare Wissen und Können ist, welches die Volksschule jedem auch dem Aermsten im Volke mitgiebt: hat die Realschule mit allen andern Bildungsanstalten des Staates, etwa die Berufsschulen ausgenommen die allen ethischen Mitteln der Erziehung und des Unterrichts entsagt haben, die *nationalen Ziele*, die *Bildung zum Bürgerthum* gemeinsam, und es ist daher auch unserer Schule die Aufgabe gestellt, der Stadt der sie angehört die künftigen Glieder ihres Gemeinwesens, dem Könige treue Unterthanen und freie Bürger, dem deutschen Vaterlande Herzen voll inniger Hingabe an seine Interessen und die noch immer nicht gelösten Probleme seiner Entwicklung zu erziehen. Wir werden diese Aufgabe, die das öffentliche Leben der Nation in Gemeinde, Staat und Vaterland uns entgegenbringt, die, wenn es dessen noch bedürfte, in der Verpflichtung des Amtseides zur Treue gegen Se. Majestät den König und die von Jhm beschworene Verfassung ihren allgültigen Ausdruck gefunden,<sup>28)</sup> nicht auf dem Wege des Unterrichts und der Lehre allein lösen können, sondern bei weitem mehr noch durch den allmählich aber sicher wirkenden Einfluss, den die Zucht und die strenge Sitte der Schule übt. Denn wenn es auch in die Hand des Lehrers der Geschichte gelegt ist, sofern er über die Einübung dürrer historischer Notizen sich erhebt, die Achtung und die ehrfurchtsvolle Scheu vor dem eigenthümlichen historisch erwachsenen Sein einer Nation und die jugendliche Begeisterung für die höchsten Güter des Volkslebens, für Freiheit und Ordnung, zu wecken, und die Verehrung gegen das angestammte Fürstenhaus, das die edelsten Stämme Deutschlands um sich versammelt und zur Einheit eines mächtigen Staates verbunden, in den Biographien der preussischen Geschichte zu nähren: so wird doch nur die Schule, welche die Ziele ihrer Arbeit zu der Idee einer Erziehungsanstalt vertieft, in der ein einträchtiges, gegenseitig sich tragendes Lehrercollegium die Pflicht der christlichen Zucht an den Unmündigen ühend zur treuen Erfüllung der Schülerpflichten auch der kleinsten, zum Respect vor der geordneten Autorität und in Arbeit und Gehorsam allmählich zu sittlich freier Selbstständigkeit des Denkens und Wollens gewöhnt, ihrer Zöglinge auch im spätern männlichen Alter und der Tugenden in ihnen gewiss sein, die das bürgerliche Leben tragen und schmücken, des Gehorsams unter das Gesetz, der

<sup>28)</sup> Ueber die eidliche Verpflichtung der Lehrer vgl. die Allerh. Cabinets-Ordre v. 5. Novbr. 1833 und über ihren Eid auf die Verfassung d. Ministerial-Rescript v. 12. Juli 1850.

Unterordnung unter das Allgemeine, der sich selbst verleugnenden Hingabe an höhere, an corporative und patriotische Interessen.

Je abhängiger schon die Erfolge des Unterrichts von der Gewöhnung der Schüler an Gehorsam, an stille Sammlung und geordneten Fleiss sind, je dringender grade die religiösen und patriotischen Ziele unserer Realschule auf die Erziehung der ihr anvertrauten Kinder und auf feste Maasse für das Leben der Schule hinweisen, desto rathsamer dürfte es sein, auch auf die Disciplin unsrer Anstalt noch einen Blick zu werfen, auf die Gesetze zu deren Beobachtung bei ihrer Aufnahme die Schüler und, soweit es erforderlich ist, ihre Eltern sich verpflichten, auf die Ordnungen die in gleichmässigem Wechsel zwischen Arbeit und Erholung und Prüfung den Tag und das Schuljahr durchdringen, auf die Strafen die, wenn es nicht anders möglich, den Gehorsam gegen Gesetz und Sitte erzwingen und den ungebrochenen widerstrebenden Sinn auf die Bahn der Ordnung zurückführen.

#### § 4.

### Von der Schulordnung der Realschule.

Kinder, welche in die Realschule einzutreten gedenken, sind von ihren Eltern oder den Angehörigen, welche die Stelle der Eltern vertreten, bei dem Director zu der von ihm bestimmten Zeit anzumelden. Eine von den Mitgliedern des Lehrercollegiums angestellte *Aufnahmeprüfung*, bei der die Gegenwart der Eltern oder Angehörigen nicht gestattet ist, entscheidet über die Klasse, welcher der angemeldete Zögling angehören wird. Sobald Kinder in die Realschule aufgenommen sind, tritt für sie als Schüler die Verpflichtung ein, allen *Gesetzen der Schule*<sup>29)</sup> in strengem Gehorsam sich zu unterwerfen.

Mit gutem Grunde dürfen wir zu den Eltern unsrer Zöglinge das Vertrauen hegen, dass sie, der ererbten Sitte des Thales getreu, ihre Kinder allsonntäglich und an den hohen Festen der Kirche zu fleissigem *Besuche des Gottesdienstes* anhalten werden.

Schüler, welche Krankheit am Besuch der Schule behindert hat, überbringen nach ihrer Rückkehr dem Ordinarius einen von ihren Eltern oder deren Stellvertretern ausgestellten an-

<sup>29)</sup> Auf Grund der „Gesetze der höhern Stadtschule in Barmen vom 1. Aug. 1828“ und der in den Programmen v. J. 1831, 1839 u. 1845 enthaltenen allgemeinen Schulverfassung, sowie mit Benutzung der Schulgesetze für das Gymnasium zu Elberfeld, die Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr und das Gymnasium und die Realschule zu Duisburg hat eine besondere Commission und hierauf die Conferenz des Lehrercollegiums die bereits im Wintersemester 1854/55 entworfenen Schulgesetze der Realschule zu Barmen näher berathen und festgestellt: der Verfassung unsrer Anstalt gemäss werden sie nunmehr dem Curatorium und der Kgl. Regierung zu Düsseldorf vorgelegt werden. Die obige Darstellung übergeht die überall üblichen Sätze über die Pflichten eines guten Schülers, über Aufmerksamkeit, Fleiss und sittliches Betragen innerhalb und ausserhalb der Schulmauern, und giebt nur einige der für unsere Anstalt und ihre Verhältnisse vorzüglich beachtenswerthe Bestimmungen.

gemessenen *Entschuldigungszettel*. In Betracht dass nur ein ununterbrochener stetiger Schulbesuch den sichern Fortschritt durch die Klassen hin verbürgen kann, erwartet die Schule, dass, abgesehen von Krankheiten, die Eltern nur aus triftigen Gründen und bei unabwendbaren Hindernissen ihre Kinder von den Lectionen fern halten werden: jedenfalls ist dann vorher und schriftlich unter Angabe der bezüglichen Gründe durch den Ordinarius die Erlaubniss des Directors nachzusuchen. Nur auf den besondern, erforderlichen Falls durch ärztliche Zeugnisse begründeten Antrag der Eltern kann der Director einen Schüler von dem Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen entbinden.

Die Schüler sind gehalten, die halbjährlichen *Censuren*, sowie die etwaigen wöchentlichen *Strafcensuren*, mit der Unterschrift der Eltern und nur mit ihr versehen, am nächsten Schultage dem Ordinarius zu überreichen.

Schüler, welche von der Realschule abzugehen gedenken, sind von ihren Eltern oder den Angehörigen, welche die Stelle der Eltern vertreten, vorher, jedenfalls zur Vermeidung pecuniärer Nachtheile vor Ablauf eines Quartals und bei dem Schlusse eines Semesters vierzehn Tage vor den Ferien bei dem Director schriftlich abzumelden. Jeder abgehende Schüler empfängt kostenfrei ein *Abgangszeugniss*, in welchem die Lehrer ihre Urtheile über das während der Schulzeit bewiesene Streben und sittliche Verhalten niedergelegt haben. Wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, dass unsere Zöglinge, auch nachdem sie von der Schule geschieden, der Anstalt, die unter Gottes Hülfe an ihrer Bildung und der Begründung ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt gearbeitet, ein herzliches Gedächtniss bewahren und dieses Andenken durch lautere Gottesfurcht, durch Treue in ihrem Berufe und durch Hingabe an die allgemeinen Interessen der Stadt und des Vaterlandes bewähren werden.

An jedem Tage beginnt die Schule mit einer *Morgenandacht*, indem nach dem Gesange eines oder mehrerer Verse eines Kirchenliedes das Gebet des Lehrers an den Text der heiligen Schrift, insbesondere Samstags an das Evangelium und Montags an die Epistel des Sonntags sich anschliesst und wiederum der Gesang eines Liederverses die Feier schliesst<sup>30)</sup>. Die Unterrichtsstunden dauern am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, am Mittwoch und Samstag Vormittags von 8 bis 12 Uhr.<sup>31)</sup> Während der Lectionen ist Vormittags um 10 Uhr und Nachmittags um 4 Uhr den Schülern eine Pause von 10 Minuten auf dem Schulhofe, zwischen den andern Lectionen eine Pause von 5 Minuten im Klassenzimmer, stets unter Aufsicht eines Lehrers, gestattet.<sup>32)</sup>

Zu bestimmten Zeiten gibt die Schule sich selbst, den vorgesetzten Behörden und den Eltern ihrer Zöglinge Rechenschaft von den Früchten ihrer Arbeit. Am *Schlusse der Woche* fasst der Ordinarius die Ergebnisse seiner eigenen Beobachtungen, der Bemerkungen im

<sup>30)</sup> Die Grundzüge dieser Einrichtung sind durch die Instr. d. Dir. d. Realschule zu Barmen § 11. gegeben, Ueber die näheren Modificationen, namentlich den Wechsel der biblischen Abschnitte, vereinigte sich das Lehrercollegium in seiner Conferenz v. 14. Novbr. 1856.

<sup>31)</sup> Die eben angegebene für den Unterricht nicht eben erspriessliche Abweichung von den Schulstunden anderer Anstalten ist durch die Rücksicht auf die Kinderlehre und den Confirmandenunterricht der Zöglinge bisher der Realschule auferlegt worden.

<sup>32)</sup> Vgl. Min. Rescr. vom 24. Octbr. 1831. 4.

Klassenbuche und der collegialischen Mittheilungen in einer Ansprache an die Schüler seiner Klasse zusammen.<sup>33)</sup> Von den *Conferenzen* des Lehrercollegiums ist je eine innerhalb eines Monats der Besprechung sämtlicher Klassen, ihrer Leistungen und ihrer sittlichen Haltung gewidmet.<sup>34)</sup> In den ersten Wochen nach Weihnachten und nach Pfingsten werden die *Klassenprüfungen* gehalten, bei denen die Mitglieder des Curatoriums der Prüfung sämtlicher Klassen in einzelnen Lectionen beiwohnen.<sup>35)</sup> Jährlich zweimal am Schlusse der beiden Semester empfangen die Schüler die *halbjährlichen Hauptzeugnisse*, welche über ihr sittliches Betragen, über Fleiss, Aufmerksamkeit und Leistungen in jedem einzelnen Lehrgegenstande die nach fester Scala geordneten Urtheile der Lehrer enthalten.<sup>36)</sup> Am Schlusse des Schulcursus ladet die Schule die vorgesetzten Behörden, die Eltern ihrer Zöglinge und alle Freunde der Anstalt zu einer *öffentlichen Prüfung* aller ihrer Klassen ein.<sup>37)</sup>

Wie schon die Tagesordnung der Schule den gesetzlichen Wechsel zwischen Thätigkeit und Ruhe zeigt, so unterbrechen innerhalb des Schuljahres längere *Ferien*, an die hohen Feste der Kirche sich anschliessend, die Monate der Arbeit. Die Weihnachtsferien dauern vom heiligen Abend oder, wenn das Fest auf einen Montag fällt, vom vorhergehenden Samstag bis zum dritten Januar oder, wenn er auf einen Sonntag fällt, bis zum vierten Januar; die Osterferien dauern von dem Mittwoch der Charwoche bis zum Donnerstag nach dem Feste; die Pfingstferien dauern vom heiligen Abend bis zu dem auf den ersten Sonntag nach dem Trinitatisfeste folgenden Dienstag; am Schlusse des Schuljahres beginnen die grossen Herbstferien, während deren eine unter Aufsicht eines Lehrers etwa zwei Stunden täglich gehaltene Ferienschule den Zöglingen der untern Klassen, sofern es ihre Eltern wünschen, Gelegenheit zu angemessener Beschäftigung, zunächst zur Vollendung der Ferienarbeiten bietet.<sup>38)</sup>

So innig wir überzeugt sind, dass das persönliche Verhältniss zwischen Lehrer und Zöglingen, seine väterliche Autorität und ihre kindliche Hingabe an seine Worte, die Grundlage und die wesentlichsten Momente in der Erziehung jeder höhern Bildungsanstalt sind, so

<sup>33)</sup> Vgl. Disciplinarordnung § 6 u. § 8.

<sup>34)</sup> Beschluss der Conferenz des Lehrercollegiums vom 31. Octbr. 1856.

<sup>35)</sup> Beschluss der Conferenz des Curatoriums vom 20. März 1857.

<sup>36)</sup> Vgl. Instr. d. Gymn. Dir. bes. d. Brandenburg. § 10. u. d. Rheinische § V 9. Im Anschluss daran d. Instr. d. Dir. d. Realsch. zu Barmen § 9. Ihrer Form nach schliessen sich die Censuren an die Bestimmungen des Rhein. Prov. Schul-Colleg. v. 9. Januar 1854 an.

<sup>37)</sup> Ueber die öffentlichen Prüfungen vgl. ausser d. Instr. d. Gymn. Dir. u. d. Instr. d. Dir. d. Realsch. zu Barmen § 9 bes. d. Min. Rescr. v. 25. Juli 1835.

<sup>38)</sup> Die obige Darstellung giebt die Uebersicht der Ferien nach der bisher hier üblichen Sitte an. Einem Rescripte der Königl. Regierung vom 18. April 1857 zufolge steht eine andere mit der Einrichtung der übrigen Schulen der Rheinprovinz übereinstimmende Ferienordnung in Aussicht. Wir hoffen, dass die vorgesetzte Behörde in wohlwollender Rücksicht auf die localen Verhältnisse die Pfingstferien nicht gar zu sehr verkürzen wird. Die Einrichtung einer Ferienschule ist von dem Curatorium in seiner Sitzung vom 17. Juli 1857 beschlossen worden.

bedarf doch, der angeborenen Sündhaftigkeit des Geschlechtes gegenüber, die Schule auch der äussern Mittel der Zucht, um das begangene Vergehen zu sühnen und das irrende Kind durch die Strafe auf den Weg der Besserung zu führen. In der *Gliederung der Strafen*, welche die von dem Curatorium gegebene Disciplinarordnung aufstellt,<sup>39)</sup> bildet der Tadel, der strengere Verweis, die ernste längere Vermahnung, mit welcher bei Unfleiss auch das Nachlernen unter Aufsicht des Lehrers sich verbindet, die erste Stufe. Bei wiederholtem Unfleiss, oder bei Ungehorsam, bei nicht zu überwindender Unaufmerksamkeit, sowie bei Vergehen gegen die Schulgesetze oder die Schulordnung tritt das Notat ein, das der Lehrer in mehr oder minder genauer Motivirung in dem Klassenbuch niederlegt. Auf mehrfache Notate folgt die bei dem Wochenschlusse von dem Ordinarius dictirte Strafe des Nachsitzens, welches Samstags sofort nach den Lectionen entweder eine oder anderthalb oder zwei Stunden dauert: unter Aufsicht eines Lehrers arbeiten die bestraften Schüler die von ihrem Ordinarius ihnen gegebenen und am nächsten Montage vorzulegenden Strafarbeiten aus: eine Strafcensur giebt den Eltern über die Strafe, über ihre Ursachen und ihr Maass, sofort Auskunft. Auf Antrag des Ordinarius kann diese Strafe, insbesondere wenn sie häufig sich wiederholt, noch durch die Verwarnung des Directors, auch in Gegenwart des Lehrercollegiums oder der betreffenden Klasse, verschärft werden. Bleibt auch diese Maasregel fruchtlos, oder bei schwereren Disciplinarfällen, namentlich bei grösseren Vergehen gegen die Sittsamkeit, bei auffallendem Trotze oder bei muthwilligem Ungehorsam gegen die Schulgesetze, berathet und beschliesst, auf Antrag des Ordinarius bei dem Director, die Lehrerconferenz die nächstfolgende Stufe der Disciplin, körperliche Züchtigung für einen Schüler der drei unteren, Carcer für einen Schüler der drei obern Klassen: die körperliche Züchtigung wird von dem Ordinarius oder dem Lehrer vollzogen, gegen den die Versündigung Statt gefunden; mit der Carcerstrafe ist die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod verbunden: wie die Angehörigen, so setzt der Director auch die Klasse, welcher der bestrafte Schüler angehört, oder, falls die Lehrerconferenz es für passend erachtet, die ganze Schule von der Vollziehung dieser Strafe und ihren Gründen in Kenntniss. Im Falle dass die bisher erwähnten Disciplinarmittel auch in ihrer Steigerung ohne Erfolg bleiben und die Besserung des vielfach bestraften Schülers unter den obwaltenden Umständen nicht zu erwarten ist, bei besonders gravirenden Fällen, bei Vergehungen welche von Bösartigkeit zeugen, bei Criminalverbrechen oder Sünden welche die Anstalt mit Ansteckung bedrohen, beschliesst nach eingehender Berathung die Conferenz des Lehrercollegiums die stille Entfernung des Schülers, indem der Director die Angehörigen von dem Disciplinarfall amtlich benachrichtigt und ihnen den Rath ertheilt, den Schüler von der Anstalt zurückzunehmen: bleibt dieser Rath unbefolgt, so trifft den straffälligen Schüler zunächst eine angemessene Schulstrafe, und es wird zugleich ihm und seinen Angehörigen eröffnet, dass bei nicht erfolgter Besserung die Ausschliessung Statt finden werde. Erfolgt

<sup>39)</sup> Die hieher gehörigen, theilweise auf dem bisherigen Brauche der Anstalt beruhenden, überall den gesetzlichen Vorschriften, namentlich den Instructionen der Gymnasial-Directoren, dem C. R. des Consist. zu Coblenz vom 28. Decbr. 1824 und dem C. R. des Prov.-Schul-Colleg. vom 22. Januar 1826 entsprechenden Bestimmungen sind in der Disciplinarordnung der Realschule u. d. mit ihr verbundenen höhern Töchterschule vom 16. Januar 1851 § 7 bis § 15 zusammengestellt.



die Besserung nicht, so geht die Schule zu dem letzten gesetzlich ihr zustehenden Disciplinarmittel über, zu der Ausschliessung, und der Director theilt den Angehörigen und der Klasse des Züglings den bezüglichen Beschluss der Lehrerconferenz mit.

## § 5.

### Von den Finanzverhältnissen der Realschule.

Wie die obere Aufsicht überhaupt, so liegt auch die Sorge für das Finanzwesen der Anstalt in den Händen des Curatoriums, aus dessen Mitte ein jährlich und zu einjähriger Amtsdauer erwählter *Cassirer* die Einnahmen und Ausgaben und das gesammte Rechnungswesen der Schule besorgt, auch auf Grund einer nach den Angaben des Directors entworfenen und von dem Curatorium festgestellten Hebungliste, unter Assistenz von zwei andern Mitgliedern des Curatoriums, das Schulgeld vierteljährlich an einem dazu bestimmten Tage im Schullocal erhebt. <sup>40)</sup>

Die *Einnahmen* der Real- und höhern Mädchenschule bestehen aus den Zinsen des reformirten Rectoratfonds, welche von dem Scholarchen der reformirten Gemeinde dem Cassirer überwiesen werden, aus den der Schule im Allgemeinen oder zu besondern Zwecken gemachten Schenkungen, sowie aus den Zinsen der Capitalien, welche der Schule durch Vermächtnisse angehören, aus den Erhebungen für Verpachtung der zum Schulgebäude gehörenden und etwa vermieteten Räume, aus dem Ertrage des Eintrittsgeldes, aus den Schulgeldern, deren Höhe von dem Curatorium unter Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung festgestellt ist, aus den Beiträgen der Lehrer und der Commune zum Pensionsfonds und aus dessen Zinsen, aus den Zuschüssen, welche zur Deckung des jedesmaligen Deficits der Schule aus der Communalkasse zufließen. <sup>41)</sup> Der bedeutendste Posten der Einnahme wird durch das *Schulgeld* gebildet, welches gegenwärtig für die Prima der Realschule 42 Thlr., für die Secunda 36 Thlr., für die Tertia 32 Thlr., für die Quarta 28 Thlr., für die Quinta 22 Thlr., für die Sexta 18 Thlr. beträgt: <sup>42)</sup> mehr als zwei Drittel der sämmtlichen Ausgaben werden von dem Ertrage des Schulgeldes bestritten. Die *Ausgaben* der Schule bestehen vornemlich in den Zahlungen für Reparaturen und Neubauten, für Schulutensilien, Lehrmittel und Sammlungen, für Heizung und Beleuchtung, für Gehälter und Pensionen sämmtlicher Lehrer und des Schuldieners. <sup>43)</sup>

Ueber Einnahmen und Ausgaben wird im Beginne eines jeden Jahres ein *Etat* von dem Cassirer entworfen, von dem Curatorium berathen und festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorgelegt, und am Schlusse jeden Jahres ein *Rechnungsabschluss* von dem Cassirer aufgestellt, von dem Curatorium geprüft und dechargirt und der Stadtverordnetenversammlung zur Einsicht eingereicht. <sup>44)</sup>

Innerhalb dieser finanziellen Verhältnisse hat die *Civilgemeinde der Stadt Barmen* eine

<sup>40)</sup> Statut. § 4. — <sup>41)</sup> Statut. 4. — <sup>42)</sup> Statut. § 11. — <sup>43)</sup> Statut. § 4. — <sup>44)</sup> Statut. § 4.

bestimmte statutarisch abgegrenzte Stellung zu der Realschule und ihrem Curatorium.<sup>45)</sup> Wie die Stadtverordnetenversammlung an der Aufstellung des jährlichen Schuletats Antheil nimmt, so darf auch weder in der Höhe des Schulgeldes noch in den Besoldungen der Lehrer irgend eine Veränderung ohne Genehmigung der städtischen Behörde erfolgen, und in dem Falle dass in den Ausgaben der Realschule wesentliche Abweichungen gegen den Etat oder wesentliche Erhöhungen der einzelnen Positionen vorkommen, hat das Curatorium vorher deshalb Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen und ihre Genehmigung einzuholen: andererseits hat die Civilgemeinde die Deckung des Deficits der nach diesen Grundsätzen geführten Schulrechnung übernommen. Die Civilgemeinde ist Eigenthümerin der Schulgebäude und demgemäss verpflichtet, diese Localitäten wie bisher in einem dem Zwecke entsprechenden Zustande zu erhalten und der Anstalt zu ausschliesslicher Benutzung zu überlassen, wie sie denn auch durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 16. August 1855 und vom 5. Februar 1856 sich verbindlich gemacht hat, sobald es das Bedürfniss der Schule erfordert, ein neues Realschulgebäude zu bauen, nachdem die Zweckmässigkeit desselben nach Plan und Situation vom Curatorium und den Königl. Schulbehörden anerkannt worden. Zu dem Pensionsfonds des Lehrercollegiums zahlt die Gommune einen jährlichen Beitrag von 10 Thlr. für jeden pensionsberechtigten Lehrer, während die Stadtverordnetenversammlung im Falle dass Anträge auf Pensionirung bei dem Curatorium gestellt werden, über die Nothwendigkeit einer Pensionirung entscheidet. Es ist der entsprechende Ausdruck für dieses Verhältniss zwischen der städtischen Gemeinde und dem Curatorium, dass der Oberbürgermeister und vier evangelische Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in dem Curatorium Sitz und Stimme haben.

Die nach dieser Seite hin liegenden Verhältnisse des *Lehrercollegiums* der Realschule ergeben sich aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und dem eben dargelegten Verhältnisse der Anstalt zu der städtischen Behörde. Die Ansprüche neuentretender Lehrer auf Erstattung der *Umzugskosten* sind durch das Circularrescript des Ministeriums für geistliche Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. November 1839 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. September 1839 und vom 26. März 1855 geregelt. Jede Bestimmung über die *Gehaltsverhältnisse* der Lehrer an der Realschule unterliegt der Beschlussnahme des Curatoriums, welches, insofern solche Aenderungen das pecuniaire Interesse der Anstalt betreffen, die erforderlichen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen hat.<sup>46)</sup> Die *Pensionsverhältnisse* der Lehrer sind nach dem Pensionsreglement vom 28. Mai 1846 geordnet.

Die *Bibliothek*, die naturhistorischen *Sammlungen*, die physikalischen und chemischen *Apparate*, durch jährliche Beinahme einer bestimmten Summe auf den Etat, durch Schenkungen des Königl. Ministeriums, abgehender Schüler und anderer Freunde der Anstalt gegründet und erhalten, bilden ein unantastbares Eigenthum der Realschule und stehen unter Aufsicht des Directors oder der von ihm dazu delegirten Lehrer, während die Conferenz des Lehrercollegiums über die Verwendung der etatsmässigen Geldmittel beschliesst.<sup>47)</sup>

<sup>45)</sup> Vgl. Statut. Geschichtl. Vorbericht u. § 2, § 7, § 9. — <sup>46)</sup> Statut. § 8. — <sup>47)</sup> Statut. § 13.

Auf die Verleihung der 40 halben und der 3 ganzen *Freistellen*, welche an der Realschule errichtet sind, wirkt das Lehrercollegium, das Curatorium und die Stadtverordnetenversammlung in ebenmässiger Weise ein.<sup>46)</sup>

Nur Eltern, die in Barmen ansässig und bis zu 12 Thlr. einschliesslich zur Klassensteuer veranschlagt sind, deren Söhne bereits ein Jahr die Realschule besuchen und gute Zeugnisse sich erworben haben, können auf das Beneficium einer *halben Freistelle* Anspruch machen. Die Anmeldungen sind, jedoch erst nach der Aufnahme des Kindes in die Schule, schriftlich unter Angabe des Standes, der Wohnung und des Klassensteuersatzes, bei dem Director einzureichen, der die Namen und die dazu gehörigen Bemerkungen in eine Liste einträgt und die Censuren der Expectanten sowohl vor als nach dem Eintritt in die halbe Freistelle verzeichnet. Das Curatorium verleiht die halben Freistellen auf Vortrag des Directors in der Regel nach dem Datum der Anmeldung an Schüler die des Genusses würdig sind, und hat das Recht, das Beneficium den Schülern zu entziehen, welche ungenügende Censuren empfangen haben. Bei dem Beginn eines jeden Semesters legt das Curatorium durch den Cassirer der Stadtverordnetenversammlung eine Liste der halben Freischüler vor.

Ausserdem sind an der Realschule drei *ganze Freistellen* errichtet. Die Vacanz einer ganzen Freistelle wird durch das Curatorium in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Die Meldungen geschehen schriftlich bei dem Director, welcher die Liste der Bewerber sowie die Urtheile der Lehrerconferenz über die Aspiranten und, falls es gewünscht wird, die Ergebnisse einer mit ihnen in Gegenwart des Oberbürgermeisters oder eines dazu delegirten Mitgliedes der städtischen Behörde angestellten Prüfung der Stadtverordnetenversammlung vorlegt. Die Stadtverordnetenversammlung vergiebt die drei ganzen Freistellen an Kinder hier ansässiger Eltern, welche mindestens schon die Quarta besuchen und durch Fähigkeit, Fleiss und gutes Betragen sich auszeichnen. Die halbjährlichen Censuren der Inhaber ganzer Freistellen werden, von einem Urtheile der Lehrerconferenz begleitet, durch den Director der städtischen Behörde vorgelegt. Sofern die Lehrerconferenz einen Freischüler für unwürdig des Beneficiums erklärt, hat die Stadtverordnetenversammlung über die Entziehung der Freistelle zu entscheiden.

Ueber Vermehrung oder Verminderung der ganzen und der halben Freistellen beschliesst die Stadtverordnetenversammlung nach Berathung mit dem Curatorium der Realschule.

---

<sup>46)</sup> Statut. § 12.